

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel am 14. November 2013, im Dörpshuus in Berend

Anwesend sind:

Bürgermeister	Jürgen Augustin
Gemeindevertreter/innen	Peter Ohl
	Andrea Büscher
	Malte Asmussen
	Matthias Hjordthuus
	Ingo Klügel
	Katrin Klinker
	Anja Wetzel
	Simon Philipp
	Andreas Roewer
	Melf Carstensen
	Birgit Hansen
	Michael Ludwig
	Gunther Quapp

entschuldigt fehlt Kurt Böhrnsen-Buschke

vom Amt Südangeln Joachim Kock

weiterhin anwesend: Herr Hosse, ign
6 Zuhörer/-innen

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 22.50 Uhr

1. Begrüßung
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“
hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Beschluss über die
Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über den Einbau eines neuen Hydranten in Nübel,
Ortsteil Brekring
7. Beratung und Beschlussfassung über einen Ingenieurvertrag Bebauungsplan Nr. 8
8. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung der Gemeinde Nübel
(Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer)
9. Beratung *und* Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nübel
über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung den 1. Nachtrag zur Satzung der
Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Hundesteuer
11. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und
Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel
12. Beratung und Beschlussfassung über den Beratungsvertrag mit Dr. Dorothee Holste,
Sachverständige für Emissionen und Immissionen
13. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussantrag an die Gemeinde

14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Winterdienst
15. Beratung und Beschlussfassung über einen Reitweg in der Gemeinde
16. Verschiedenes
17. Personalangelegenheiten
18. Grundstücksangelegenheiten

Punkt 1

Begrüßung

Bürgermeister Jürgen Augustin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter/-innen, die Zuhörer sowie die weiteren anwesenden Personen. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben.

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 zu tauschen sowie die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 17 und 18 – Personal- und Grundstücksangelegenheiten – auszuschließen.

Punkt 2

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Hosse, ign, erläutert die Aufstellung und Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“. Seitens der Gemeinde bestehe der Wunsch, seniorenrechten Wohnraum in der Gemeinde anzubieten. Zur Erreichung dieses Zieles sieht die geplante Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Baugrundstücke an der Kreisstraße eine Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,25 auf 0,40 sowie den Wegfall des geplanten Verbindungsfußweges zur Kreisstraße vor. Der Charakter des Baugebietes wird durch die geplante Änderung nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ für das Gebiet südlich der „Dorfstraße“ (Kreisstraße 28) und westlich der Straße „Berendlund“, am westlichen Rand der Ortslage Berend der Gemeinde Nübel.
Mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Nübel das Ziel, den Bebauungsplan in einer Teilfläche zu ändern.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel und der der Begründung werden gebilligt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung ist gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und

Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. Sofern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung (Ziffer 3.) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Nübel vorgetragen werden, ist der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ der Gemeinde Nübel gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig durchzuführen sowie mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch abzustimmen.
Ansonsten ist der Entwurf vor Durchführung der vorgenannten Verfahrensschritte erneut durch die Gemeindevertretung erneut zu beraten.
5. Das Planungsvorhaben ist gemäß § 16 Landesplanungsgesetz dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 3 **Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Jürgen Augustin berichtet unter anderem über folgende Angelegenheiten:

- Gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen Brodersby, Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt am 12.12.2013: Die Einladung ist an alle Gemeinderäte versandt. Umfangreiches Informationsmaterial ist beigelegt. Hauptthema ist die Beratung und Beschlussfassung über künftige Investitionen und Strukturen zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.
- Vorübergehende Unterbringung einer Kindergartengruppe in der Schule Schaalby
- Anpassung der Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln
- Ersatzbeschaffung Trecker für den Amtsbauhof. Leider beteiligen sich nur noch fünf Gemeinden am Bauhof.
- Die Umsetzung des Beschlusses zur Steuerung des Schwerlastverkehrs in der Gemeinde wurde mit der Ordnungsbehörde sowie der Polizeistation Böklund abgestimmt. Leider haben die Schilder eine Lieferzeit von ca. 10 Wochen.
- Amtsumlage bleibt auch in 2014 stabil.
- Entwurf Finanzausgleichsgesetz führt zu höheren Einnahmen der Gemeinde Nübel in Höhe von ca. 22.000 €. Leider verstetigt sich die Diskussion um die Erhöhung der Kreisumlage, um wieder eine kostenlose Schülerbeförderung einzuführen und die negativen Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Kreise

abzufedern.

- Diskussion im Gemeindefest aufgrund von Doppelfunktionen (z. B. Kreistagsabgeordneter und Amtsvorsteher)
- Der Heizungsumbau in der Grundschule ist abgeschlossen. Hydraulischer Abgleich kann erst nach Sanierung der Wände und des Daches durchgeführt werden.
- Der Funkturm gegenüber von Breklingfünfzehn wurde an das Glasfasernetz angeschlossen. Die Abnahme der Arbeiten steht noch aus, es sind Nachbesserungen notwendig.
- Ein großes Lob spricht Bürgermeister Jürgen Augustin der Polizei sowie der Freiwilligen Feuerwehr Nübel für die geleistete Arbeit beim Orkan „Christian“ aus. Ein besonderer Dank geht auch an Christian Engelbrechtsen und Marco Graack für die geleisteten Sägearbeiten. Die Aufräumarbeiten sind grundsätzlich abgeschlossen. Evtl. übersehene Schäden bitte beim Bürgermeister melden.
- Leider hat der Sturm auch einen Schaden an der BMX-Bahn in Höhe von ca. 1.000,-- € verursacht.
- Aufgrund von Rohrschäden beim Gemeindeverbindungsweg Berend – Nübel im Fußwegbereich sind immer wieder Nacharbeiten notwendig. Dies bereitet auch Probleme beim Breitbandausbau. Nach Fertigstellung der Stromanschlüsse kann das ausgebaute Breitbandnetz in Betrieb genommen werden.
- Die Fa. Kock & Schulz hat Arbeiten am Fußboden der Turnhalle durchgeführt.
- Die illegale Nutzung der „Meierei“ (Party, Lagerfeuer, ...) durch Unbefugte bereitet der Gemeinde Sorgen. Das Gebäude müsste besser gesichert werden.
- Zur Einweihung der Villa Sonnenstrahl am neuen zusätzlichen Standort am Berufsbildungszentrum Schleswig hat die Gemeinde ein Präsent und die besten Wünsche überbracht.
- Für die Ausführung von Erd-, Rohrleitungs- und Oberflächenarbeiten in Nübel, Brekling 66 und Gaarlandstraße 2 – 4, hat der Bürgermeister bei 4 Firmen eine Preisanfrage durchgeführt. Die Angebote liegen zwischen ca. 8.300 € - 16.000 €. Der Auftrag wurde an die Firma Schaalbyer Tief- und Straßenbau GmbH, Schaalby, als günstigste Bieterin vergeben.
- Am 29.10.2013 fand in der Amtsverwaltung eine Infoveranstaltung statt zum Thema „Bildungs- und Kulturlandschaft als Ergebnis einer professionalisierten Vernetzungs- und Kommunikationsarbeit durch eine/n Kultur- und Bildungsmanager/in“ mit Prof. Dr. Holger Jahnke vom Institut für Geographie und ihre Didaktik der Uni Flensburg. Zu der Veranstaltung waren Schul- und Amtsausschuss sowie der Schulverband Auenwaldschule Böklund eingeladen. Die Idee zur Vernetzung von Vereinen, Verbänden und Institutionen wurde positiv aufgenommen und wird weiter verfolgt. Zur Vorbereitung der Auftaktveranstaltung für die Bildungslandschaft soll eine Projektgruppe mit entsprechenden Multiplikatoren eingerichtet werden.

Zur Sache spricht Andrea Büscher, die die Bedeutung dieser Vernetzung auch zum möglichen Erhalt von Schulstandorten herausstellt.

- Für die Kriegsgräberfürsorge und das Müttergenesungswerk findet keine Haussammlung statt. Die Gemeinde zahlt wie in jedem Jahr einen Zuschuss in Höhe von jeweils 50,00 €.
- Die Entwicklung der Präsenz der Polizeistation Böklund wird für sehr bedenklich gehalten, da sie nicht genügend vor Ort ist. Aufgrund mangelnder Ortskenntnisse hat dies in Einsatzsituationen schon zu Missverständnissen geführt. Auf Amtsebene ist beabsichtigt, den Leiter der Polizeidirektion Nord in Flensburg, Johannes Hübner, einzuladen, um die derzeitigen Einsatzstrukturen zu erörtern.
- Im Zusammenhang mit den offenen Fragen zur Umsetzung des § 5 Amtsordnung ist ein Schreiben der Kommunalaufsicht eingegangen, welches in einzelnen Bereichen einige Flexibilität zulässt, aber auch weitere Fragen aufwirft. Die Verwaltung wird eine Liste erarbeiten und eine Paketlösung für die Entscheidung in den Gemeindevertretungen vorbereiten.
- Die Entwicklung der Schulkostenbeiträge ist nach der letzten Gesetzesänderung (Berücksichtigung von Investitionskosten) nicht mehr kalkulierbar. Mit der Stadt Schleswig wurde verabredet, vor der Abrechnung der Schulkostenbeiträge ein Gespräch mit den Ämtern Haddeby, Arensharde und Südangeln zu führen.
- Die beabsichtigte Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G durch den Kreis wird von Seiten des Gemeindetages abgelehnt, da diese Beiträge bereits über die Kreisumlage finanziert werden, zudem ist gerade für diesen Bereich eine Solidarfinanzierung erforderlich.

Termine:

- | | |
|------------|--|
| 19.11.2013 | Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des SHGT in Silberstedt |
| 22.11.2013 | Delegiertenversammlung des SHGT in Nortorf (u.a. wird Innenminister Breitner über die Neuerungen des FAG informieren). |
| 05.12.2013 | Abschlussveranstaltung der Regionalstrategie Daseinsvorsorge des Kreises Schleswig-Flensburg |
| 08.12.2013 | Berender Weihnachtsmarkt |

Punkt 4

Einwohnerfragestunde

- Auf Nachfrage von Hinrich Rohweder teilt Bürgermeister Jürgen Augustin mit, dass das Aufkappen der Knicks sowie die Pflege der Banketten bis zum Frühjahr nachgeholt wird. Vorab wird es eine Bereisung mit dem Bauausschuss zur Bedarfsermittlung geben.
- Hinrich Rohweder wird wegen des Geruches aus dem Regenrückhaltebecken Kontakt mit der Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg aufnehmen.
- Auf Nachfrage von Gunther Quapp teilt Bürgermeister Jürgen Augustin mit, dass auf dem Parkplatz der Schule Kaltasphalt eingebaut wird. Seitens des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes stehen neben dem Fugen vergießen auch noch Arbeiten in der Küsterstraße aus.

Punkt 5

Bericht der Ausschussvorsitzenden

Finanzausschussvorsitzende Birgit Hansen berichtet aus der Sitzung vom 14.10.2013, dass laut Haushaltsplan die Maßnahmen zur Breitbandversorgung komplett aus der allgemeinen Rücklage finanziert werden sollten. Inzwischen liegt ein Zuwendungsbescheid in Höhe von ca. 127.000 € vor. Die geplante Rücklageentnahme kann entsprechend gekürzt werden.

Für die weiteren besprochenen Punkte verweist Birgit Hansen auf die folgende Tagesordnung.

Bauausschussvorsitzender Peter Ohl berichtet, dass der Bauausschuss nicht getagt habe. Eine Bereisung zur Aufnahme von Schäden, notwendigen Knickpflegearbeiten, etc. wird im Dezember oder Januar durchgeführt.

Katrin Klinker, Vorsitzende des Jugend- und Kulturausschusses, berichtet aus der Sitzung vom 24.09.2013 unter anderem über

- Entwicklung der Schülerzahlen

Standorte	Schüler insgesamt	Einschulung 2013	Einschulung 2014*
Schaalby	85	16	15
Tolk	62	8	20
Neuberend-Nübel	67	15	14
insgesamt	214	39	49

- Gemeinsame Weihnachtsfeier der Schulen am 18.12.2013
- Vor. Einrichtung des Landesnetzes Bildung am Schulstandort Nübel in der 47. Kalenderwoche
- Der Kulturkalender wird wie bisher in Form eines Terminkalenders fortgeführt, wobei eine zeitliche Änderung (Zeitraum März bis März wegen der Jahreshauptversammlungen) umgesetzt wird. Der entstehende Informationsverlust kann gegebenenfalls über Veröffentlichungen in der SüdangelnRundschau aufgefangen werden. Bürgermeister Augustin bittet die Vorsitzende, bei den Vereinen und Institutionen der Gemeinde intensiv um eine verstärkte Präsenz ihrer Aktivitäten in der Südangeln Rundschau zu werben.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über den Einbau eines neuen Hydranten in Nübel, Ortsteil Brekling

Der Bürgermeister erläutert die Notwendigkeit der Neueinrichtung eines Hydranten im Ortsteil Brekling, Einfahrt Wang, die im Rahmen einer Feuerwehrrübung am 02.10.2013 festgestellt wurde. Es wurde ein Kostenvorschlag des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 4.106,18 € eingeholt. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand. Für die Finanzierung besteht noch ein Haushaltsrest in Höhe von 7.000,00 € aus Vorjahren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Nübel beschließt den Einbau eines neuen Hydranten im Ortsteil Brekling, Einfahrt Wang, durch den Wasserbeschaffungsverband Südangeln mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 4.106,18 €.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über einen Ingenieurvertrag Bebauungsplan Nr. 8

Für die unter Tagesordnungspunkt zwei beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ muss ein Ingenieurvertrag abgeschlossen werden. Beim Planer des ursprünglichen Baugebietes wurde ein Angebot eingeholt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines Ingenieurvertrages zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Süderlund“ mit der Firma ign, Schleswig. Die voraussichtlichen Kosten betragen ca. 3.000,-- € inkl. MwSt.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung der Gemeinde Nübel (Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer)

Die Nivellierungssätze des Landes für Grundsteuer A + B liegen 2014 bei 295 % und für Gewerbesteuer bei 310 %. Da bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen (und damit auch bei der Kreisumlage, Amtsumlage und Schulumlage) diese Hebesätze zu Grunde gelegt werden, wird empfohlen, dass die Gemeinde mindestens ebenfalls diese Hebesätze festsetzt.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nübel (Hebesatzsatzung) in der vorgelegten Fassung (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Ein Entwurf der Änderungssatzung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Jürgen Augustin erläutert die Hintergründe der Neufassung

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorgelegten Fassung (Anlage 2). Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 10**Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Hundesteuer**

Ein Entwurf der Änderungssatzung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Jürgen Augustin erläutert auch hier die Hintergründe der Neufassung

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorgelegten Fassung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 11**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel**

Die Gemeindevertretung Nübel hat am 21.07.2000 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich, die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Die wichtigsten Veränderungen:

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
- b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
- d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.

bisher:

- a) bis zu 1.500,00 € bis zu 6 Monate
- b) bis zu 2.500,00 € bis 12 Monate
- c) bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate
- d) über 5.000,00 € bei längerer Stundungsfrist

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

Wertgrenzen wie bisher

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
- b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

bisher:

- a) neu
- b) bis zu 250,00 €
- c) über 250,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel (Anlage 4).

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltung

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über den Beratungsvertrag mit Dr. Dorothee Holste, Sachverständige für Emissionen und Immissionen

Der Bürgermeister informiert über ein ihm vorliegendes Angebot über die Erstellung einer Immissionsprognose für Gerüche für die Gemeinde Nübel (OT Brekling, Breklingfeld, Berend und Nübel) auf der Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Eine entsprechende Karte unterstütze die Gemeinde unter anderem bei Planungen zukünftiger Entwicklungen und Bauanträgen. Es entstehen Kosten von ca. 6.400 € zzgl. MwSt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines Beratungsvertrages mit Dr. Dorothee Holste, Sachverständige für Emissionen und Immissionen, zur Erarbeitung einer Immissionsprognose für die Gemeinde Nübel mit Kosten in Höhe von ca. 6.400,00 € zzgl. MwSt.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltung

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über Zuschussantrag an die Gemeinde

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Zuschussanträge

a) des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V., Flensburg,

b) sowie der Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen Wagemut, Flensburg,

abzulehnen und

c) ermächtigt den Bürgermeister, zukünftige Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden außerhalb des Gemeindegebietes abzulehnen.

Abstimmungsergebnisse

a)	<u>12</u>	Ja-Stimmen
	<u>2</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen
b) + c)	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 14**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Winterdienst**

Seit 2004 führt Sönke Berndsen, Havetoft, den Winterdienst in der Gemeinde durch. Mit den ausgeführten Arbeiten ist die Gemeinde sehr zufrieden und die Mitarbeiter haben eine große Ortskenntnis gewonnen und räumen auch in der Gemeinde Neuberend.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Nübel beschließt, den Auftrag für den Winterdienst 2013/2014 an den Lohnunternehmer Sönke Berndsen, Havetoft, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltungen

Punkt 15**Beratung und Beschlussfassung über einen Reitweg in der Gemeinde**

Arne Hansen, Klappschau, beabsichtigt, Teile der alten Kreisbahntrasse als Wander- und Kutschenfahrweg zu nutzen und bietet eine Kostenbeteiligung zur Herrichtung und Pflege an.

Die Gemeinde Nübel ist nur mit einem kleinen Stück Kreisbahntrasse betroffen. Es wären verschiedene rechtliche Fragen zu klären.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender Beschluss:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung sieht keinen Bedarf an einer Einrichtung eines Reitweges auf der alten Kreisbahntrasse.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltung

**Punkt 16
Verschiedenes**

- Die Schneevogte sollen in der nächsten Bauausschusssitzung bestätigt werden.
- Umbau auf LED-Straßenbeleuchtung wird umgehend nach Auslieferung begonnen.
- Es gibt keinen neuen Sachstand zur Veräußerung der Feuerwehrgerätehäuser.
- Für die Erschließung des letzten Bauabschnittes im Bebauungsplan „Süderlund“ liegen Kostenschätzungen für das Honorar der Firma ign (20.300 € Planung inklusive Vermessung) sowie für die Erschließung in Höhe von ca. 175.000 € vor.
Eine positive Absprache mit der Gemeinde Neuberend hat stattgefunden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung ermächtigt Bürgermeister Jürgen Augustin, nach Abstimmung der B-Planänderung mit der Landesplanung einen Ingenieurvertrag mit der Fa. ign, Schleswig, abzuschließen und die Durchführung der Erschließungsarbeiten auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis	<u>14</u>	Ja-Stimmen
	<u>0</u>	Nein-Stimmen
	<u>0</u>	Stimmenthaltung

**Punkt 17
Personalangelegenheiten
und
Punkt 18
Grundstücksangelegenheiten**

Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Augustin die Öffentlichkeit wieder her und berichtet über die gefassten Beschlüsse.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Augustin die Sitzung um 22.50 Uhr.

gez. Jürgen Augustin
Bürgermeister

gez. Joachim Kock
Protokollführer

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Nübel
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Nübel erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,

- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 295 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital | 310 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Nübel, den

Jürgen Augustin
Bürgermeister

Entwurf:

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Nübel
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom folgende
1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.11.2004 erlassen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 9,5 v. H. des Mietwertes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum in Kraft.

Nübel, den

(Siegel)

(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

Entwurf:

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Nübel
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom folgende
1. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung vom 20.03.2007 erlassen:

§ 1

§ 4 (Steuersatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	45,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €

§ 2

§ 5 (Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. gefährlichen Hund	250,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	350,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragsatzung tritt zum in Kraft.

Nübel, den

(Siegel)

(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Nübel fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

**§ 3
Stundung von Ansprüchen**

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - e) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - f) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - g) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - h) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner

über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - d) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südageln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.

- e) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- f) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

(2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11 Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nübel vom 21.07.2000 außer Kraft.

Nübel, den

Siegel

Jürgen Augustin
Bürgermeister